Amtliche Bekanntmachung

17 K 3/21

Amtsgericht Brakel

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 16.05.2024, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Nieheimer Str. 17, 33034 Brakel

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Holzhausen, Blatt 67,
BV lfd. Nr. 11
Gemarkung Holzhausen, Flur 8, Flurstück 380, Gebäude- und Freifläche, Alter Postweg 1, Größe: 698 m²

Eigentümer:
a) Matthias Alois Benteler -in Erbengemeinschaft-
b) Christina Agnes Benteler -in Erbengemeinschaft-

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück, das mit einem zweigeschossigen Gebäude mit Unterkellerung (vermutlich nur teilweise) im Ortsteil Nieheim-Holzhausen bebaut ist. Das Dachgeschoss scheint nicht ausgebaut zu sein. Baujahr: etwa 1920. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Das Gebäude steht seit vielen Jahren leer und befindet sich in einem desolaten Zustand. Eine Sanierung wäre mit erheblichem Aufwand verbunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

8.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.